

Entgeltordnung für das Terrassenfreibad des Marktes Oberkotzau vom 13.03.2025

§ 1 Entgelt

- (1) Für die Benutzung des Terrassenfreibades Oberkotzau werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Sie berechtigen den Entrichtenden zur Benutzung des Terrassenfreibades, aller altersgemäßen Schwimmanlagen, der Liegewiesen, der sanitären Anlagen einschließlich Warmwasserduschen, der Umkleidekabinen und der sonstigen Freizeiteinrichtungen (Minigolfanlage, Freiluftschach, Tischtennisplatte,) sowie der Spielgeräte durch die Kinder.

§ 2 Entgelthöhe

- (1) Für die Benutzung des Terrassenfreibades Oberkotzau werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben. Sie berechtigen zur Benutzung des Terrassenfreibades.
- (2) Folgende Benutzungsentgelte werden vor Eintritt in das Bad erhoben:

	Erwachsene	Jugendliche (7 bis 18 Jahre)	Familien
Einzelwertkarten	3,50 €	2,00 €	-
Zehnerkarten	30,00 €	17,00 €	-
Saisondauerkarten	55,00 €	30,00 €	110,00 €

Kinder unter 7 Jahre müssen kein Eintrittsgeld entrichten.

- (3) Besondere Entgelte werden nur für die Jahregarderobenschränke (25,00 €) erhoben.
- (4) Folgende Kauttionen (Pfand) werden erhoben:
 - a. Ausgabe der Minigolfgeräte: 5,00 €
 - b. Saisondauerkarte: 5,00 €
- (5) Für die Beseitigung von Verunreinigungen werden die entstehenden tatsächlichen Kosten, jedoch mindestens 10,00 € erhoben.
- (6) Folgende Ermäßigungen werden gewährt:
 - a. Inhaber einer Ehrenamtskarte können beim Kauf von Zehnerkarten und Saisondauerkarte die Karte für Jugendliche lösen.
Die Berechtigung haben sie dem Bademeister gegenüber beim Kauf oder beim ersten Badbesuch nachzuweisen. Der Bademeister vermerkt dann auf der Karte den Namen, Anschrift und in Kurzform den Ermässigungsgrund.
 - b. Ab 17:00 Uhr ermäßigt sich das Benutzungsentgelt für Erwachsene und Jugendliche bei Lösung einer Einzelkarte um 0,50 €.
- (7) Die ausgeführten Entgelte enthalten die geltende gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

- (1) Familienkarten gelten für Familien mit Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr, soweit sie in einem gemeinsamen Haushalt leben.

- (2) Zehnerkarten sind in ihrer Gültigkeitsdauer nicht beschränkt. Sie sind nicht übertragbar und dementsprechend sind mehrere Personen mit nur 1 Karte nicht gleichzeitig Zutrittsberechtigt.
- (3) Saisondauerkarten gelten nur für eine Saison (Kalenderjahr) und sind nicht übertragbar. Einzelkarten gelten nur für einen Eintritt.
- (4) Verlorene Eintrittskarten werden nicht ersetzt. Im Fall einer Verweisung aus dem Schwimmbad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (5) Eintrittskarten sind dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Entgeltschuldner, Entstehen, Fälligkeit

Entgeltschuldner ist der Erwerber von Eintrittskarten bzw. Saisonkarten. Das Entgelt entsteht mit der Übergabe der Eintrittskarte bzw. der Saisonkarte an den Erwerber. Sie ist mit der Entstehung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 10.10.2022 außer Kraft.

Mark Oberkotzau
Oberkotzau, 13.03.2025

Breuer
Erster Bürgermeister